

Datenblatt Notstromanlagen

Adresse Anlagebesitzer: (Name, Adresse)	Adresse Anlagebetreiber: (Name, Adresse)	Kontaktperson: (Name, Adresse, E-Mail, Telefon)
---	--	---

Standort der Anlage: (Adresse und Koordinaten)
--

Anlage	
Name/Bezeichnung:	
Fabrikat:	Typ:
Jahrgang:	Motorenleistung [kW]:
Seriennummer:	Baujahr:
Datum Inbetriebnahme:	Verwendungszweck:
Betriebsinterne Bezeichnung/Nr:	
Standort/Gebäude/Stockwerk/Raum:	

Daten zum Motor	
Fabrikat:	Typ:
Motorenjahrgang:	Motorenleistung [kW]:
Seriennummer:	Abgasstufe:
Brennstoffart: ☐ Diesel ☐ Heizöl EL ☐ Andere:	

Daten zum Generator	
Fabrikat:	Typ:
Jahrgang:	Notstromleistung [kW_e bzw. kVA]:

Weitere Angaben zur Anlage			
Stand Betriebsstundenzähler [Stunden] inkl. Ablesedatum:			
Betriebsstunden pro Jahr [h/a]:	☐ h/a Neuanlage	☐ h/a Bestehende Anlage	
Brennstoffverbrauch bei Volllast [l/h]:		Abgasvolumen [Nm ³ /h]:	
Feuerungswärmeleistung FWL [kW]:			
<i>Maximaler Brennstoffverbrauch der Anlage bei Volllast multipliziert mit dem unteren Heizwert des Brennstoffs</i>			
Abgasreinigung: ☐ Keine ☐ DeNOx ☐ Partikelfiltersystem ☐ Andere:			
Emissionen (bei 5% O ₂ -Bezug):	NOx: mg/m ³	CO: mg/m ³	Staub: mg/m ³
Kaminhöhe [m]: m über Terrain m über höchstem Gebäudepunkt			
<i>Bei Neuanlagen ist die Kaminhöhenberechnung nach den "Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach" (BAFU) beizulegen.</i>			

Als Notstromgruppen gelten Anlagen, die während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden. Im Kanton Aargau ist die Betriebsstundenzahl pro Jahr für neue Anlagen auf 30 Stunden beschränkt.

Das Datenblatt ist auf der Rückseite zu unterschreiben, dort finden Sie auch den Geltungsbereich und die geltenden Grenzwerte

Die geltenden Grenzwerte für Notstromanlagen bzw. stationäre Verbrennungsmotoren sind untenstehend festgehalten.

Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt:

Ort und Datum:

Name und Unterschrift:

Einzureichen an:

BVU, Abteilung für Umwelt, Luft, Lärm und NIS, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau,

E-Mail: luft@ag.ch, Telefon 062 835 33 60

Notstromanlagen mit weniger als 50 bzw. 30 Betriebsstunden pro Jahr

Für Notstromanlagen, die während höchstens 50 h/a bzw. 30 h/a betrieben werden, gelten insbesondere folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 % (gemäss LRV¹, Anhang 1 Ziffer 8 und Anhang 2 Ziffer 82 sowie § 53a V EG UWR²):

	Unabhängig von FWL ^{a)}
Kohlenmonoxid [mg/m ³]	650
Stickoxide angegeben als NO ₂ [mg/m ³]	2'000
Staub [mg/m ³]	50
Dieselschmutz [mg/m ³]	5 ^{b)}
Ammoniak [mg/m ³]	30 ^{c)}

^{a)} FWL = Feuerungswärmeleistung

^{b)} bei einem Massenstrom ≥ 50 g/h bzw. da Dieselschmutz krebserzeugend ist, gilt das Minimierungsgebot

^{c)} wenn die Anlage mit einer Entstickung betrieben wird

Notstromanlagen sind mit einem Betriebsstundenzähler auszurüsten.

Stationäre Verbrennungsmotoren mit mehr als 50 bzw. 30 Betriebsstunden pro Jahr

Für stationäre Verbrennungsmotoren, die während mehr als 50 h/a betrieben werden, gelten insbesondere folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 % (gemäss LRV, Anhang 1 Ziffer 8 und Anhang 2 Ziffer 82 sowie § 53b V EG UWR):

	FWL ≤ 100 kW	100 kW < FWL ≤ 1 MW	FWL > 1 MW
Kohlenmonoxid [mg/m ³]	650	650 bzw. 300 ^{d)}	300
Stickoxide angegeben als NO ₂ [mg/m ³]	400 bzw. 250 ^{d)}	250 bzw. 150 ^{d)}	250 bzw. 100 ^{d)}
Staub [mg/m ³]	10	10	10
Dieselschmutz [mg/m ³]	5 ^{e)}	5 ^{e)}	5 ^{e)}
Ammoniak [mg/m ³]	30	30	30

^{d)} abhängig vom eingesetzten Brennstoff, vgl. LRV, Anhang 2 Ziffer 824 und Anhang 5 Ziffer 41

^{e)} bei einem Massenstrom ≥ 25 g/h

¹ LRV: Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985, SR 814.318.142.1

² V EG UWR: Verordnung zum Einföhrungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008, SAR 781.211